

Antrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Kinkel, Carl-Ludwig Thiele, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Umsatzbesteuerung von Sportanlagen wirtschaftsfreundlich gestalten

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Vermietung von Sportanlagen wie Tennisplätze, Badminton- oder Squash-Courts nicht mehr in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufzuteilen, sondern in voller Höhe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die frühere Rechtsprechung sah einen steuerfreien Anteil von 80 Prozent und einen steuerpflichtigen Anteil von 20 Prozent vor. Dieser Aufteilungsschlüssel galt auch für den Vorsteuerabzug bei Errichtung der Sportanlagen. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen soll diese Rechtsprechung umfassend angewendet werden.

Für die Betreiber der Anlagen erhöhen sich die Kosten. Es dürfte nicht möglich sein, die höhere Umsatzsteuer auf die Platzmieten umzulegen, da höhere Preise am Markt derzeit nicht durchsetzbar sind. Der wegen der vollen Umsatzsteuerpflicht rückwirkend mögliche Vorsteuerabzug für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gilt nur für einen Zeitraum von 10 Jahren. Da nahezu 80 Prozent der Anlagen älter als 10 Jahre sind, können die Betreiber der meisten Sportanlagen keinen Vorsteuerabzug nachholen.

Die Anwendung der neuen Rechtsprechung bedroht in vielen Fällen die Existenz vieler Betreiber von älteren Sportanlagen mit den dazugehörigen Arbeitsplätzen. Die Auswirkungen auf die Sportmöglichkeiten für die Bürger sind absehbar.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Wegen der gravierenden Auswirkungen auf die Betreiber von Sportanlagen ist es gerechtfertigt, die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht für bereits bestehende Sportanlagen anzuwenden.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch einen Nichtanwendungserlass sicherzustellen, dass die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur für neue Anlagen gilt.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

